
S 9 AS 306/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AS 306/20 ER
Datum	22.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 327/20 B ER
Datum	30.06.2020

3. Instanz

Datum	13.08.2020
-------	------------

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

â€œ

GrÃ¼nde

Die vom Antragsteller am 24. April 2020 beim Sozialgericht Darmstadt gestellten Anträge,

den Antragsgegner â€œim Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mitzuteilen, wer ihn am 22. April 2020 anriefâ€œ;

den Antragsgegner â€œzu verpflichten, das Personal anzuweisen, dass die Person, die anruft, den Namen zu Beginn mitzuteilen hat, oder eine Personalnummer zu nennen hatâ€œ;

den Antragsgegner â€œanzuweisen, es zu unterlassen zu behaupten, dass Personen, die im Bezug einer Erwerbsminderungsrente sind; kein Anspruch auf ALG II habenâ€œ;

den Antragsgegner zu verpflichten, ihm âper E-Mail mitzuteilen, wer fÃ¼r die Weiterbildungen in Teilzeitâ fÃ¼r ihn zustÃ¤ndig ist und âwer Ansprechpartnerâ fÃ¼r ihn ist; weiterhin âwer fÃ¼r die Vermittlung in Arbeitsstellen im Ã¶ffentlichen Dienst bei Personen zustÃ¤ndig ist; die im Bezug einer Erwerbsminderungsrente sindâ,â

kÃ¶nnen keinen Erfolg haben. UnabhÃ¤ngig davon, ob sie zum Teil bereits unzulÃ¤ssig sind, sind sie jedenfalls unbegrÃ¼ndet.â

GemÃ¤ß [Â§ 86b Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerseite vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Nach Satz 2 der Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nÃ¤mlich einen Sachverhalt, der die EilbedÃ¼rftigkeit der Anordnung begrÃ¼ndet, voraus. Nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 3 SGG](#) i. V. m. [Â§Â§ 920 Abs. 2, 938, 294](#) Zivilprozessordnung (ZPO) sind sowohl Anordnungsgrund, als auch Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen.

Unter Zugrundelegung dieser GrundsÃ¤tze hat der Antragsteller den Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht.â

Bei einer Regelungsanordnung ist der Anordnungsgrund die Notwendigkeit zur Abwendung wesentlicher Nachteile. Es soll vermieden werden, dass der Antragsteller vor vollendete Tatsachen gestellt wird, bevor er wirksamen Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren erlangen kann (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 86b Rn. 27a). Keines der gestellten AntrÃ¤ge des Antragstellers lÃ¤sst eine solche Notwendigkeit einer Regelungsanordnung zur Abwendung eines wesentlichen Nachteils erkennen. Ein solcher Nachteil wird auch nicht vorgetragen. FÃ¼r die Kammer ist nicht ersichtlich, weshalb die Auskunfts-, Verpflichtungs- und Unterlassungsbegehren des Antragstellers so eilbedÃ¼rftig sind, dass sie im Eilverfahren geregelt werden mÃ¼ssten. Insoweit bedarf es keiner nÃ¤heren AusfÃ¼hrungen zum Anordnungsanspruch.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Das zulÃ¤ssige Rechtsmittel der Beschwerde ergibt sich aus [Â§ 172 Abs. 1 SGG](#).

Erstellt am: 07.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024